

Erstellt von (Autor) am:

Abteilung Sicherheit, 13.07.2021

Version

1.0

Seite

1 von 1

Bezeichnung	Gastgewerbliche Einzelbewilligungen				
Rechtsgrundlage(n)	Gastgewerbegesetz (GGG) Art. 31 und Art. 37 Abs. 1 (BSG 935.11)				
Verantwortliche Behörde ➤ Politisch (Departement) ➤ Administrativ (Abteilung)	Sicherheit Sicherheit				
Zweck	Die Gesuche um gastgewerbliche Einzelbewilligung sind bei der Abteilung Sicherheit einzureichen, diese prüft und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental weiter. Die Abteilung Sicherheit überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes.				
Bearbeitungsmittel (zutreffendes ankreuzen)		manuell (Papierform, Listen, Einzelblatt, Dossier)			
		manuell und elektronisch			
	X	elektronisch (Geschäftsverwaltung CMI AXIOMA)			
Art und Umfang (zutreffendes ankreuzen)	X	Standard («gewöhnlich» schützenswerte Daten)		X	Besonders schützenswerte Daten
	X	Name / Vorname			Religion / Konfession
	X	Adresse			Gesundheit
	X	Geschlecht			Beurteilungen
	X	Geburtsdatum / Alter			Sozialhilfe
		Heimatort / Nationalität			Strafrechtl. Verfahren
		Zivilstand			
		Titel / Beruf			
		Arbeitsort			
		Ausbildung			
		Einkommen- / Vermögen			
		Betreibungen			
		Zahlungsverbindung			
		Zivilrechtl. Handlungsfähigk.			
		Soz.,vers.-Nummer (ex. AHV)			
Datenbekanntgabe (zutreffendes ankreuzen)	Empfänger	Online-Zugr.	Kopie der D'sammlung	EDV Datenträger	Manuell (Listen)
Aufbewahrungszeit	1 Jahr				
Bemerkungen	Das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental sendet den Empfängern (Kantonspolizei, Lebensmittelinspektorat, usw.) die Einzelbewilligung zu.				